

Düsseldorf, 22.01.2016

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren [COM(2015)635 final]

(BR-Drs. 614/15)

Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Bereich Markt und Recht
Gruppe Verbraucherrecht
Thomas Bradler / Ineke Klaholz
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 3809-170
Mail: recht@vz-nrw.de

Vor dem Hintergrund der Gesetzgebungsinitiative zu harmonisierten Vorschriften für die Bereitstellung digitaler Inhalte und den Online-Verkauf von Sachgütern wurde ein Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren vorgelegt.¹ Die Beseitigung vertragsrechtlicher Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel soll zu einem rascheren Wachstum des digitalen Binnenmarktes beitragen.²

Durch den Vorschlag werden bestimmte Anforderungen an Fernabsatzverträge geregelt, insbesondere Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit der Waren, Abhilfen bei nicht vertragsgemäßen Waren und die Art und Weise, wie Mängeln abgeholfen werden kann.³

Die vorgesehenen Vorschriften sind aus Sicht der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen grundsätzlich geeignet, vertragsrechtliche Hindernisse für den grenzüberschreitenden Handel sowie Rechtsunsicherheiten abzubauen.

Ungeachtet dessen sollten die kaufrechtlichen Vorschriften nicht nur für bestimmte vertragliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren reformiert werden, sondern die in dem Richtlinien-Vorschlag enthaltenen Regelungen sollten gleichermaßen auch für Verträge gelten, die innerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden. Die Geltung der vorgeschlagenen Regelungen sollte nicht von der Vertriebsform abhängig sein und also auch die kaufrechtlichen Vorschriften der Sachmängelhaftung in §§ 474 ff. i.V.m. 433 ff. BGB erfassen.

Eine betriebsformunabhängige Gleichsetzung der Vorschriften sollte insbesondere mit Blick auf die vorgesehene Verlängerung der Frist für die Umkehr der Beweislast auf zwei Jahre erfolgen. Sollte dies nicht in Einklang gebracht werden, wären Verbraucher, die sich zum Kauf im stationären Handel entscheiden, gegenüber den Käufern im Fernabsatz benachteiligt. Zudem ginge die Harmonisierung der Vorschriften im grenzüberschreitenden Handel mit einer Disharmonisierung der nationalen Vorschriften einher. Dies würde zu neuen Unsicherheiten über die Rechtslage bei Verbraucherinnen und Verbrauchern führen.

Die Gefahr, dass die Fernabsatzvorschriften durch die Harmonisierung der Rechtsvorschriften zum Fernabsatz von den Vorschriften für den klassischen Einzelhandel abweichen, wird in der Begründung zu COM(2015)635 final angesprochen.⁴ Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen würde eine entsprechende Initiative zur Anpassung der Vorschriften begrüßen.

¹ COM(2015)635 final, S. 2.

² Vgl. COM(2015)635 final, S. 2.

³ COM(2015)635 final, S. 28.

⁴ Vgl. COM(2015)635 final S. 3.

Im Nachfolgenden gehen wir auf einzelne Bestimmungen des Vorschlages näher ein:

1. Zu Artikel 4:

Nach Artikel 4 Nr. 1 lit. b hat der Verkäufer dafür zu sorgen, dass die Waren, soweit dies relevant ist, sich für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen, den der Verbraucher dem Verkäufer bei Vertragsschluss zur Kenntnis gebracht hat und dem der Verkäufer zugestimmt hat.

Diese Regelung ähnelt der Vorschrift des § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB, mit dem Unterschied, dass nach dieser Vorschrift eine Zustimmung des Verkäufers nicht vonnöten ist. Eine solche – insbesondere beweisbare - Zustimmung des Verkäufers einzuholen, ist unserer Ansicht nach auch realitätsfern, sodass die Annahme der Vertragswidrigkeit i.S.d. Artikel 4 Nr. 1 lit. b nur in seltenen Fällen in Betracht kommen wird. Zu bevorzugen wäre unserer Einschätzung nach, Artikel 4 Nr. 1 lit. b an § 434 Abs. 1 S. 2 Nr.1 BGB anzugleichen.

Artikel 4 Nr. 1 lit. b sollte daher lauten: „Der Verkäufer hat dafür zu sorgen, dass die Waren, soweit dies relevant ist, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignen.“

Nach Artikel 4 Nr. 1 lit. c hat der Verkäufer insbesondere dafür zu sorgen, dass die Waren, soweit dies relevant ist, diejenigen Eigenschaften und diejenige Tauglichkeit besitzen, die in einer vorvertraglichen Erklärung, die Bestandteil des Vertrages ist, angegeben sind. Die Vorschrift ist erkennbar darauf ausgerichtet, die im Rahmen vorvertraglicher Verhandlungen geschürten Verbrauchererwartungen an die Eigenschaften der erworbenen Waren zu schützen. Aufgrund der Anforderung, dass die vorvertragliche Erklärung letztlich auch Bestandteil des Vertrags sein muss, stellt sich jedoch die Frage der Abgrenzung zu lit. a, der ebenfalls auf die vertraglichen Anforderungen abzielt. Um das Verbraucherinteresse an die Erfüllung der vorvertraglich geschürten Erwartungen an die Ware zu schützen, sollten die Anforderungen geringer sein als die wirksame Einbeziehung der Erklärung in den Vertrag. Der Verkäufer sollte dafür zu sorgen haben, dass die Waren, soweit dies relevant ist, diejenigen Eigenschaften und diejenige Tauglichkeit besitzen, die der Verbraucher aufgrund vorvertraglicher Äußerungen des Verkäufers erwarten kann oder auf deren Vorhandensein es dem Käufer aufgrund vorvertraglicher Erklärungen erkennbar ankommt.

2. Zu Artikel 8:

Gemäß Artikel 8 Nr. 3 gilt, dass bei Vertragswidrigkeiten, die innerhalb von zwei Jahren offenbar werden, grundsätzlich vermutet wird, dass sie bereits zu dem in den Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkt bestanden haben. Der Verkäufer trägt danach also für zwei Jahre die Beweislast.

Die Ausdehnung der Beweisvermutung auf zwei Jahre halten wir für erforderlich, um Verbraucher hinreichend zu schützen und begrüßen sie ausdrücklich.

Die nationale Regelung des § 476 BGB, nach der die Vermutung lediglich für sechs Monate angenommen wird, ist schlichtweg zu kurz.

Unseren Erfahrungen zufolge lehnen Verkäufer häufig Reklamationsgesuche von Verbrauchern ab, verweisen Verbraucher zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen an den Hersteller oder machen Gewährleistungsrechte von der Vorlage eines Sachverständigengutachtens durch den Verbraucher abhängig, wenn das Kaufdatum mehr als sechs Monate zurückliegt.

Um den tatsächlichen Umgang des Einzelhandels mit Reklamationen zu erfassen, hat die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen einen Marktcheck durchführen lassen. Die entsprechenden Ergebnisse des Marktchecks werden voraussichtlich im Februar 2016 zur Verfügung stehen.

Auch wenn wir den Vorschlag für eine Ausdehnung der Beweisvermutung auf zwei Jahre ausdrücklich begrüßen, ist es – wie oben bereits ausgeführt - erforderlich zugleich auch die Vorschriften zur Sachmangelgewährleistung beim Verbrauchsgüterkauf in § 476 BGB zu ändern. Das Ausbleiben einer Angleichung hätte eine Rechtszersplitterung zur Folge, die nicht hinzunehmen ist. Eine entsprechende sachliche Rechtfertigung ist insoweit nicht ersichtlich.

3. Zu Artikel 9:

Gemäß Artikel 9 Nr. 2 muss die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen. Die Formulierung „ohne erhebliche Unannehmlichkeiten“ ist zu unbestimmt. Grundsätzlich sollte die Beseitigung vertragswidriger Zustände für den Verbraucher gänzlich ohne Unannehmlichkeiten erfolgen. Die Einführung einer Erheblichkeitsschwelle birgt die Gefahr von Streitigkeiten darüber, welche Umstände Verbraucher bei der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hinnehmen müssen und inwieweit sie selbst zur Mitwirkung verpflichtet sind. Diese Unklarheiten sollten durch eine entsprechende Konkretisierung der Vorschrift ausgeräumt werden.

Nach Artikel 9 Nr. 5 hat der Verbraucher keinen Anspruch auf Abhilfe, soweit er selbst zur Vertragswidrigkeit der Ware beigetragen hat. Diese Regelung halten wir für ungeeignet, um den Verbraucher hinreichend zu schützen, da nach dem Wortlaut der Vorschrift bereits eine geringe Mitschuld des Verbrauchers ausreicht, dass dieser seinen Anspruch auf Abhilfe verliert. Anbieter könnten also versuchen, sich ihrer Gewährleistungspflichten durch die Behauptung einer Mitschuld des Verbrauchers zu entziehen. Daher sollte Artikel 9 Nr. 5 durch das Wort „überwiegend“ oder eine ähnliche Formulierung ergänzt werden, damit der Verbraucher nur bei einem hauptsächlichen Mitverschulden sein Recht auf Abhilfe verliert.

4. Zu Artikel 13:

In Artikel 13 sind die Rechte des Verbrauchers bei Beendigung des Vertrages normiert. Gemäß Artikel 13 Nr. 3 lit. b hat der Verbraucher dem Verkäufer die Waren auf dessen Kosten unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vierzehn Tagen nach Absendung der Mitteilung über die Vertragsbeendigung, zurückzugeben. Dies kann dazu führen, dass es dem Verbraucher nicht mehr möglich ist ein etwaiges Zurückbehaltungsrecht wegen des noch zurückzuerstattenden Kaufpreises geltend zu machen, wenn der Verkäufer seiner entsprechenden Rückzahlungspflicht aus Art. 13 Abs. 3 lit. a nicht binnen 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung nachkommt.

Wir geben zu bedenken, dass durch die Formulierung in Artikel 13 Nr. 3 lit. b eine Angleichung zu der Vorschrift des § 357 BGB (durch die Art. 13 der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher umgesetzt wird) über die Rückabwicklung nach Widerruf eines Vertrags hergestellt wird. Die vorliegende Richtlinie legt jedoch bestimmte Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit von Waren, die Abhilfe und die Art und Weise, wie dieser Anspruch auf Abhilfe ausgeübt werden kann fest und trifft keine Regelungen über das Widerrufsrecht.

Die nationalen Vorschriften über die Rückabwicklung nach Rücktritt vom Vertrag – beispielsweise wegen Vorliegen eines Sachmangels - finden sich in § 346 ff. BGB. Nach § 346 Abs. 1 BGB sind im Falle des Rücktritts die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben. Nach § 348 BGB erfolgt eine Erfüllung Zug-um-Zug, so dass ggf. Zurückbehaltungsrechte (§§ 320, 322 BGB) geltend gemacht werden können. Eine Anlehnung an das Widerrufsrecht, wie im Richtlinienentwurf vorgesehen, würde bei der Rückabwicklung von Verträgen wegen Sachmangels ebenfalls zu einer Disharmonie der gesetzlichen Regelungen bei grenzüberschreitendem oder inländischem Einkauf führen.

Sollte durch die Richtlinie eine Angleichung an die Vorschriften über die Rückabwicklung entsprechend der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher erfolgen, halten wir es zum Schutze der Verbraucher für erforderlich, dass diese mit

der Rücksendung der Ware an den Verkäufer so lange warten können, bis sie den Kaufpreis zurückerhalten haben. Denn anders als im Falle der Ausübung des Widerrufsrechts liegt im Falle der nicht vertragsgemäßen Leistung die Ursache für die Beendigung des Vertrags nach Art. 13 im Verantwortungsbereich des Verkäufers. Dies legitimiert eine umgekehrte Handhabung als dies gemäß § 357 Abs. 4 BGB im Falle des Widerrufs durch den Verbraucher geregelt ist, um den Verbraucher vor Nachteilen im Falle des gesetzwidrigen Handelns des Verkäufers bei der Rückabwicklung des Vertrags zu schützen.